

Cap. XVIII.

Beschluss und Vorbehalt.

Endlich behalten wir uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann wir es sonst allergnädigst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten.

Inzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit unserer mindenschen Regierung, Magisträten und andern Gerichtsobrigkeiten, ingleichen unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthumsordnung steif und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauerhöfe in gutem Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26 November 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Biereck.

Anmerkung.

Diese Eigenthumsordnung ist in einem barbarischen Styl abgefasst, und mit vielen lateinischen Ausdrücken, welche manchen Gutsherrn und den Eigenbehörigen überall unverständlich sind, angefüllt, sie passet auch nicht überall auf die Grafschaft Tecklenburg und ist hin und wieder unvollständig, es wäre daher zu wünschen, daß sie für die Grafschaft Tecklenburg umgearbeitet, und nach dem heutigen gereinigtem Styl abgefasst würde.

XXII.

Reglement

wegen

des Dienstwesens in der Grafschaft Tecklenburg.

De Dato Berlin den 7ten Sept. 1752.

Demnach Seiner königlichen Majestät in Preußen etc. etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt in der Grafschaft Tecklenburg bishero bey Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, Allerhöchstdieselbe daher nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaß zu setzen; als verordnen Allerhöchstdieselbe hiemit und wollen:

I tens

Daß wenn zu Reparation der herrschaftlichen Amts- Vorwerks- Mühlen, Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung der Graben, Zumachung der Brechten bey denen Vorwerkern und Domainenstücken, als an welche bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung sich niemand vergreifen, die Pächter auch auf alle Weise conserviren sollen, Anlegung neuer Eichen- Buch- und Riehnenkämpfe, Burgfeste oder extraordinäre Dienste erforderlich seyn sollen, desfalls von denen Beamten an die Krieges- und Domainenkammer berichtet, und darüber Verhaltungsmaasse eingeholet, und wenn diese ertheilet worden, dabey unter sämtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, nie-

mand damit verschonet, und übersehen, andere dahingegen herangezogen, des Endes die Bestellung der Unterthanen von denen Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denenselben mehrmalen verordnetermaassen eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann und zu welchem Behuf geleistet habe, gehalten, und dabey pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor dem andern beschweret, noch die accordirte Burgfestdienste zu etwas anders, als dem verordneten Behuf gebraucher, auch die Unterthanen in der Acker-Saat, und Erndtezeit, wenn es nicht die äußerste Noth erfordert, verschonet werden sollen. Es soll aber die Krieges- und Domainenkammer bey dem Bau eines herrschaftlichen Amts-Verwerks- und Mählengebäudes jederzeit festsetzen, was vor Unterthanen und aus welchen Kirchspielen dabey Burgfestdienste leisten sollen;

Regulariter sollen die Unterthanen jeden Kirchspiels die an denen in demselben belegenen Gebäuden und Mühlen erforderliche Arbeit verrichten; bey Hauptreparationen aber sollen die Eingefessene der Kirchspiele Kappeln, Lorte und Werfen, dem kleinen Kirchspiele Läden, auf dem Vorwerke Habichtswalde, und bey der Werfischen Mühle Lienen, Ladbbergen, Leede und Ledde, aber dem Kirchspiel Lengerich an der Wechter Mühle zu Hülfe kommen, dahergegen bleibt es dabey, daß die Unterthanen eines jeden Kirchspiels die in demselben befindliche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser weniger nicht die Brücken zu unterhalten, und dabey hüßliche Handreichung nebst denen Fuhren zu verrichten, auch die Eichel-Buch- und Riehnenkämpfe, welche mit Vorwissen der Krieges- und Domainenkammer angeleget werden sollen, allein zu bearbeiten schuldig.

2tens

Wenn die Unterthanen zu dergleichen Burgfest- und extraordinairten Diensten bestellt werden, sind sie Inhabts des

des Edicti vom 27sten Martii 1731 schuldig, in solcher Frühe zur Arbeit zu erscheinen, und des Abends mit dem Dienen aufzuhören, als wenn sie den ordentlichen Herrndienst auf Vorwerksgründen verrichten, und wie unten festgesetzt ist. Würden sie ausbleiben, sollen andere Fuhren und Handdienste in ihre Stelle genommen und von ihnen bezahlet, und sie gleich denen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienstpfahl, welcher des Endes in jedem Kirchspiel aufzurichten, auf vier Stunden bestrafe, und von denen Untervögten angegeschlossen, die aber so muthwilliger Weise zu spät kommen, des folgenden Tages das veräumte nachzuholen und nachzuarbeiten angehalten werden.

3tens

Damit sich auch die Gespann nicht multipliciren, sondern die Reihe langsamer umkomme, und der Unterthan bey einem jeden Pferde einen besondern Dienstboten zu senden entübriget bleibe, sollen die vollen, imgleichen die reducirte Erbe, jederzeit allein, zwey halbe Erbe aber zusammenspannen und einen mit vier Pferden bespannten Wagen verschaffen und ausmachen.

4tens

Bei dergleichen extraordinairten Diensten, als §. 1. bemerket, sollen diejenigen Unterthanen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, nämlich die vollen reducirten und halben Erben auch nur zum Spann bestellet, die geringern Unterthanen aber zum Handdienst gebraucher werden: Wäre aber der Bau so beschaffen, daß dabey keine Spanndienste nöthig, müssen die vollen, reducirten und halben Erbe auch mit der Hand zu Hülfe kommen; dahergegen sollen auch im Nothfall, und wenn viele Fuhren erforderlich und denen Spanndienstpflichtigen gar zu beschwerlich, auch die 4tel und 5tel Erbe, daferne sie Pferde haben, zum

zum Anspannen mit gebraucht werden, und ihrer vier einen vier-spännigen Wagen ausmachen.

5 tens

Ordentlicher Weise aber sollen dergleichen 4tel und 5tel Erbe bey dergleichen Bauten zwey Tage dienen, wenn die ganz geringen Unterthanen, imgleichen die Neubauer nach abgelaufenen Frey Jahren einen Tag zu solcher Arbeit gezogen werden.

6 tens

Die Kammerfreyen in der Graffschaft Tecklenburg bleiben von dergleichen Burgfesten so lange befreyet, als sie die Last in Arrestirung der Gefangenen annoch tragen, und darunter keine andere Verfügung getroffen worden. Bey dem Bau gemeiner Brücken, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser aber sind sie die erforderliche Handdienste mit zu leisten verbunden.

7 tens

Alle Neubauers, imgleichen die Heuerleute, so aus fremden Landen hereinziehen, sollen eine sechsjährige Freyheit von allen ordentlichen und außerordentlichen Diensten genießen; einheimische Unterthanen, so im Lande geboren, und sich darin anbauen, sollen sich einer vierjährigen Freyheit von denen Diensten zu erfreuen haben.

8 tens

Bey denen Begebesserungen, imgleichen bey Räumung gemeiner Bäche, denen Wolfsjagden, Sanddämpfungen, Anlegung gemeiner Eichen- Buch- und Kiehenkämme, sollen alle Unterthanen mit der Hand dienen, wenn sie auch gleich nur mit dem Spann zu dienen, und mit den dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig, es sollen auch die Freyen sich davon nicht erimiren, und einer so lange und so viel dienen als der andere, da sie hievon allerseits gleichen Vortheil und Nutzen haben. Es sind

sind auch die Heuerleute in der Graffschaft Tecklenburg damit nicht zu verschonen, weil sonst die Lasten denen Erbwohnern zu schwer fallen dürften, als welchen sie um so mehr zu Hülfe zu kommen schuldig, da sie derselben Grundnutzen.

Und wie die Mahlleute, Vorsteher, Consistoriales, Unterbögte und Bauerrichter hithero davon befreyet geblieben, so hat es zwar dabey sein Bewenden, es soll aber deren Anzahl eingeschränket, und solchergestalt die Last der Unterthanen erleichtert werden, die sogenannte Schützenofficiers aber sollen mit solchen Diensten nicht weiter verschonet werden.

9 tens

Wegen der Begebesserung bleibet es dabey, daß die Einwohner eines jeden Kirchspiels auch die in demselben befindliche gemeine Wege in gehörigen Stand setzen und unterhalten, der Landrath und Beamte des Orts aber darauf achten soll, daß ein jedes Kirchspiel zur bequemen Jahreszeit, als im Frühling und Herbst zwischen der Saat- und Erndtezeit, Anfangs Julii und in der Mitte des Octobris die Niedrigungen erhöhet, der Abfluß des Wassers befördert, die Dämme befestiget und planiret, solche allenfalls mit schweren hölzernen oder steinernen Walzen gewalzet, und hernächst, dafern es noch nicht geschehen, mit Eichen-Büchen-Pappeln-Weiden- oder Maulbeerbäumen, nach Beschaffenheit des Terrains, entweder im Frühjahr oder im Herbst bepflanzet werden, des Endes der Beamte die gemeinen Dämme und Wege fleißig bereisen, und wenn sich etwa ein unvermutheter merklicher Schade ereignet, dessen Herstellung unverzüglich besorgen muß.

Wer zu dieser Arbeit bestellet worden und ausbleibet, oder seine Arbeit nicht thut, wie er soll, soll das erstemal mit 6 ggr., das zweytemal mit 12 ggr., und das drittemal mit Gefängniß bestrafet werden; damit aber ein jeder wissen

wissen möge, was er eigentlich zu repariren schuldig, so sollen die gemeinen Wege in jedem Kirchspiel nach Proportion der Bauerschaften unter selbige repartiret, und die desfalls vom Landrath und Beamten gemachte Eintheilung zur Approbation der Krieges- und Domainenkammer eingeschickt werden; zu Ausbesserung des osnabrückischen Postweges am zengerericher Berge, Scholbruch und Hufenberge aber sollen die nächst gelegene Dorfschaften zu Hülfe kommen.

10 tens

Bei denen Pflanzungen sollen auf Erfordern der Beamte, die Unterförster bey 2 Rthlr. Strafe mit erscheinen, und denen Unterthanen nicht nur die nöthigen Pflanzen verabfolgen lassen, sondern auch die gehörige Anweisung im Pflanzen geben, die Beamte aber, welchergestalt die Wegebesserung geschehen, alle halbe Jahre bey Strafe von 5 Rthlr. ungefordert der Krieges- und Domainenkammer berichten.

11 tens

Den Vorspann betreffend, welchen die Unterthanen zu leisten schuldig, wenn Seiner königlichen Majestät Bediente reisen, solchen sollen einzig und allein die Spanndienstpflichtigen nach der Reihe und Tour, so wie solche ihnen trifft, verrichten, jedoch nur alsdann, wenn Seiner königlichen Majestät Unfers allergnädigsten Herrn allerhöchsteigenhändiger Paß, oder in Ansehung der im Lande befindlichen Bediente ein Paß von der Krieges- und Domainenkammer produciret wird. Mehrere Pferde aber, als im Paß enthalten, sind sie vorzuspannen nicht schuldig, sondern es wird ihnen auch bey harter Ahndung verboten; und wie bereits mehrmalen verordnet worden, daß kein Unterthan weniger als zwey Pferde zum Vorspann liefern, und des Orts Beamter desfalls eine Rolle machen, und wegen des geleisteten Vorspanns ein genaues und

und richtiges Verzeichnis halten, mithin dahin sehen soll, daß niemand öfterer, wie sein Nachbar zum Vorspannen bestellet werde, so hat es dabey sein Bemenden; gestalten dann auch eben daher niemand ohne Vorwissen des Beamten Vorspann zu nehmen oder zu bestellen sich unterfangen soll. Sollten sich Umstände ereignen, daß noch wenig 4 Rötter zusammenspannen müssen, sollen sie dennoch unter sich nur 2 Knechte ausmachen, mehrere aber durchaus bey jeder Fuhre nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden.

12 tens

Außer Landes sind die Unterthanen weiter nicht, als auf die erste Station Vorspann zu leisten verbunden, Seine königliche Majestät wollen sie auch durchaus damit nicht beschweret wissen, sondern verordnen hiemit, daß wenn Allerhöchstdieselbe in ihren Pässen ausdrücklich befohlen, daß die Provinz diese oder jene Person durch fremde Lande nach der nächst belegenen königlichen Provinz mit denen benöthigten Vorspannpferden forschaffen solle, alsdenn in fremden Territoris die Pferde gemiethet, und das Fuhrlohn aus der Landeskasse bezahlet, und folchergestalt diese extraordinäre Last mit gleichen Schultern getragen werden solle.

Sollten sich aber dieserhalben Schwierigkeiten ereignen, und die Vorspannpferde aus der Grafschaft zu nehmen nöthig seyn, wollen Seine königliche Majestät entweder Selbst, oder durch Dero Kammer darunter verordnen;

Wegen des Vorspanns über Osnabrück nach dem Minden- oder Ravensbergischen, bleibt es inzwischen bey bisheriger Verfassung.

13 tens

Bei vorfallenden Marchen, sowohl königlicher als fremder Troupen, und überhaupt bey Kriegesunruhen, Bestungs-

Bestungsbauten und dergleichen Vorfällen, müssen alle Unterthanen, sie mögen Spanndienstpflichtige seyn oder nicht, wenn sie nur Pferde halten, solche mit anspannen, und in solchen Fällen, wenn ein voll Erbe zwey Pferde hergeben muß, ein halb Erbe ein Pferd, und zwey Fußdiener oder Kötter gleichfalls ein Pferd herzugeben schuldig sind; Seine königliche Majestät behalten sich auch bevor, in solchen Vorfällen zu verordnen, wohin und weit die Unterthanen fahren sollen, darunter die Unterthanen sich schlechterdings nach der Bestellung richten müssen.

14 tens

Sollten Seine königliche Majestät in Allerhöchster Person durch diese Grafschaft reisen, wollen Sie es auf gleichen Fuß gehalten haben, und soll sich niemand bey Gefängnisstrafe unterstehen, auf geschehene Bestellung mit seinen Pferden auszubleiben, sondern sich an denen Orten, wo er bestellt wird, es sey binnen oder außerhalb Landes, gebührend und zur rechten Zeit einfinden. Und wie Seine königliche Majestät alles dieses, was jeso wegen der ordentlichen Dienste und Fuhren festgesetzt worden, auf das genaueste beobachtet wissen wollen; so befehlen Sie auch in Ansehung der ordinairn Herrendienste:

15 tens

Daß diejenigen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, zu keinem Leib- oder Handdienst, dahingegen auch kein Fuß- oder Handdienstpflichtiger zu Spanndiensten, noch zu andern Behuf, als zu Cultivirung der zu königlichen Vorwerkern gehörigen Gründe und Domainenstücke bey denen königlichen Zehnten, zu Verfabrung des Mühlen- und Pachtorns, zu Anfabrung der Feurung für die Beamte, die Handdienste aber zu allerhand Handarbeit auf denen königlichen Vorwerkern, es bestehe worin es wolle, Dreschen, Flachsreinmachen, Holzflauben, Reini-

gung

nigung der Ställe, Heckselschneiden, und dergleichen bestellet und gebraucht werden sollen.

16 tens

Die Dienstpflichtige sollen nach dem Verlangen der Beamte von Maria Verkündigung an bis Michaelis zwölf Stunden, und von Michaelis bis Maria Verkündigung acht Stunden dienen, jedoch ihnen bey zwölf Stunden zwey, und bey acht Stunden Eine Ruhe- und Mittagsstunde gelassen werden.

17 tens

Der Spanndienstpflichtige muß mit eben solchen Eggen, Pflug und Wagen im Dienst erscheinen, als er selbst zu Bestellung seines eigenen Ackers gebraucht.

18 tens

Der Dienstpflichtige, welcher zum Dienst zu spät kommt, muß nachdienen, und wenn er gar vom Dienst ausbleibt, den schuldigen Dienst nachhero verrichten, und außerdem bey der Amtstube angezeigt, und sodann ein Handdienstpflichtiger mit einem halben Goldgulden, ein Spanndienstpflichtiger aber mit einem ganzen Goldgulden bestraft, und über das angehalten werden, für die anderweite Bestellung dem Dienstlader 2 ggr. zu bezahlen.

19 tens

Wenn untüchtige Leute zum Dienst bestellet werden, oder die Unterthanen zum Dienst zu spät kommen, soll zwar der Colonus zum erstenmal nicht zum Bruch angegeben werden, sondern wie oberwähnt, nachdienen, kommt es aber öfters, daß er zu spät erscheint, alsdenn soll er auf gleiche Art, wie im §. 18. determiniret, bestraft werden.

20 tens

Würde aber jemand sich unterstehen, nicht die obbemeldte Stundenzahl zu dienen, eigenmächtiger Weise früh-

Er

zeitiger

zeitiger aus dem Dienst gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gurdünken verrichten, und nach seinem Kopf liederlich pflügen oder eggen, soll er sofort mit 24stündiger Gefängnis zum Gehorsam gebracht werden.

21 tens

Die Dienstpflichtige in der Bogtey Lienen sollen die Dienste bey dem Vorwerk Kirstapel, in der Bogtey Lengerich aber bey dem Vorwerk Scholbruch, der Büntert Ziegeley, und auf denen einzelnen Domainenstücken, in denen Bogteyen Ledde und Lotte, und in denen Bauerschaften Düte und Lada, Kirchspiels Kappeln bey dem Vorwerk Habichtswald, der dasigen Ziegeley, aus der Bogtey Ledde bey dem Schaassfall zur Kollage, aus der Bogtey Wersen bey dem Schaassfall zum Barenteich, aus der Bogtey Cappeln zum Buchholz, die Wochendienste verrichten.

22 tens

Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vorhanden, so sollen diese in Bestellung und dem Gebrauch der Dienste eine pflichtmäßige ohnpartheyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor den andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Kunde dergestalt bestellen lassen, daß ein jeder nur einen Dienst in der Woche, und jährlich nicht mehrere leiste, als er Inhabers Praestations Registri zu thun schuldig.

Sollte sich zutragen, daß jemanden die Reide trafe, der eben im Begrif sey, eine ausländische Fuhre zu thun, und damit ein Stück Geld zu verdienen, muß derselbe den Dienst nachholen, inzwischen der Folgende seinen Dienst verrichten.

23 tens

Wenn der Pächter sein Mühlen- und Pachtform aufser Landes zu verfahren nöthig finden, und sich gezwungen sehen

sehen sollte, sind diejenigen Unterthanen, so die vier Jahresdienste zu leisten verbunden, solches auf 7 Meilen zu ver- und täglich im Sommer 8 Stunden, und im Winter 6 Stunden zu fahren schuldig, die Beamte und Pächter hingegen sollen die Dienstpflichtige zur Erndte- und Saatzeit mit solchen Fuhren verschonen, die guten Wege in Acht nehmen, ihnen das festgesetzte Dienstgeld und außerdem das Stallgeld, so die Dienstpflichtige in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienstpflichtige seiner Schuldigkeit gemäs die Säcke liefert, und Tages zuvor einsacket, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug vergüten, Pächter muß aber die Unterthanen in diesem Stück, so wie in allen zu soulagiren bemühet seyn, und das Korn ohne Noth so weit nicht verfahren lassen, zumalen da er sein Getreide im Lande oder in der Nähe verkaufen kann.

24 tens

a) Beamte sollen aber bey Vermeidung der empfindlichsten Ahndung die Dienste zu keinen andern Dingen, als wodon §. 15. Erwähnung geschehen, gebrauchen.

b) Sobald ein Unterthan gedienet hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienstzeichen geben.

c) Mit ihm darüber wenigstens alle halbe Jahr, oder wenn der Unterthan seine übrige Gefälle bezahlt, richtige Abrechnung halten, und gegen Zurückgebung der ausgegebenen Zeichen für einen ordinairn Spanndienst 5 fl. 3 dt. vor einen vier Tagsdienst 7 fl., und vor einen Handdienst 1 fl. 3 $\frac{1}{2}$ dt. vergüten, und ihm solches an seinem Dienstgeld abschreiben, wann aber der Dienst geleistet wird, einem Spanndienstpflichtigen 1 fl. und jedem Handdienst 6 dt. baar bezahlen.

d) Und damit die Krieger- und Domainenkammer überzeuget sey, daß Beamte und Ackerpächter darunter nicht nach Gunst und Nebenabsichten verfahren, mithin

einige Unterthanen mit denen schuldigen Diensten verschonen, hingegen andere desto öfters bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleistete Dienste richtig vergüten, so sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen gehaltene Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden könne:

- 1) die Namen der sämmtlichen Dienstpflichtigen,
- 2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder halben Spann, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig;
- 3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahr wirklich gedienet, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
- 4) wie viel Dienstgelde also annoch zu bezahlen schuldig verbleiben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bey nachmahlicher Strafe alle halbe Jahr der Krieges- und Domainenkammer einschicken, welche hiemit befehliget wird, selbige denen Departementsrätthen zuzustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverlässig sey, und mit denen Quittungsbüchern der Unterthanen übereinstimme; sollte denen Dienstpflichtigen ein considerables Unglück betreffen, sein Haus in Feuer aufgegangen, und er im Bau begriffen, sein Gespann verreckt oder abgefallen seyn, und dergleichen Umstand sich ereignen, wodurch er merklich zurückkomme, lassen Seine königliche Majestät Sich in Gnaden gefallen, daß ein solcher Verunglückter 3, 4 bis 6 Monate mit der natürlichen Dienstleistung verschonet werde.

Wie nun mehr höchstgedachte Seine königliche Majestät dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen, auch wollen, daß kein dienstpflichtiger Unterthan bey nachdrücklicher Bestrafung mit der Hand, oder dem Spann, vom Dienst zu bleiben sich unterstehen, sondern allenfalls einen andern

andern für sich stellen solle: Als lassen Sie auch Dero Krieges- und Domainenkammer, dem Departementsrath, und sämmtlichen Beamten und Bögten, alles Ernstes hiemit befehlen, sich nicht nur ganz eigentlich darnach zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten, wes Endes dieses Reglement abgedrucket, an allen öffentlichen Orten in der Graffschaft Tecklenburg affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Berlin den 7ten September 1752.

(L. S.)

Auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Biereck. Happe. Boden. Blumenthal.

XXIII.

D o r f o r d n u n g

für das

Fürstenthum Minden, Graffschaft Ravensberg,
Tecklenburg und Lingen.

De Dato Berlin den 7ten Febr. 1755.

§. 1.

Der Sabbath soll gefeyert und die Kirche fleißig besucht werden.

W eil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, woferne er sich einigen göttlichen Segens und Gedeihens zu seinem Thun und Lassen